Stadt Niederkassel **Bebauungsplan Nr. 155 N**

ARTENSCHUTZBEITRAG

G. SCHUMACHER GMBH

Aufgestellt: März 2019
Stand 07.03.2019

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH

Impressum

Auftraggeber:	G. Schumacher GmbH Buchenweg 12 53859 Niederkassel über Planeo Ingenieure Gesellschaft für technische Infrastrukturplanung mbH Bachweg 5 57627 Hachenburg
Auftragnehmer:	SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH Zehntwall 5-7 50374 Erftstadt
Projektleitung:	Landschaftsarchitekt Dipl. Ing. Peter Smeets
Bearbeitung:	René Reichling, B. Sc. Landschaftsökologie Pia Winkel, M. Sc. Landschaftsökologie
Hinweis zum Urheberschutz:	Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt und in einzelnen, als Planungsgrundlage verwendeten Inhalten und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig. Der Auftraggeber hat unter Beachtung des Urheberschutzes vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

GLIEDERUNG

1 Einführung 1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2 Rechtliche Grundlagen 2
1.3 Methodisches Vorgehen 3
1.4 Beschreibung des Plangebietes 5
2 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung 9
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums – Planungsrelevante Arten 9
2.2 Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen 11
2.3 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte 12
2.4 Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten 13
2.4.1 Säugetiere 13
2.4.2 Vögel 14
2.4.3 Amphibien 19
2.5 Einschätzung der Betroffenheit 19
3 Literatur und Quellen 21

TABELLEN

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Quadrant 3 des Messtischblattes 5108 Köln-Porz10

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum 1
Abbildung 2: Detailansicht des Plangebietes 5
Abbildung 3: Fotodokumentation des Vorhabenbereiches 8
Abbildung 4: Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 155 N 11

ANLAGEN

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

Formular A: Angaben zum Plan

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Niederkassel plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 155 N, um nordöstlich von Niederkassel am Standort des bereits bestehenden Betriebsgeländes der Firma G. Schumacher GmbH die geplante Erweiterung für die Kompostierung und Lagerung von Grünabfällen zu ermöglichen. Die Erweiterungsfläche soll eine Größe von ca. 1,25 ha aufweisen und liegt unmittelbar in östlicher Angrenzung. Das bestehende Betriebsgelände wird ebenfalls in Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Planvorhaben zu schaffen, wird neben der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren durchgeführt. Die Notwendigkeit einer Neuaufstellung des Bebauungsplans ist durch bauliche Maßnahmen und die Inanspruchnahme von bisher nicht bauleitplanerisch festgesetzten Ackerflächen und einer geplanten Bebauung im Außenbereich zu begründen.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum

Quelle: Google Earth Pro mit Lizenz für SMEETS Landschaftsarchitekten (Bildaufnahmedatum: 20.04.2018)

In der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben besteht die Notwendigkeit, die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Dieses Erfordernis resultiert aus den Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die auf den Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) fußen.

Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren findet die Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der bau-

rechtlichen Zulassung von Vorhaben“[1] Anwendung. Ablauf und Inhalte der durchzuführenden Artenschutzprüfung orientieren sich an dieser.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die zur Beurteilung erforderlichen artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Ergebnisse der einzelnen Arbeits- bzw. Prüfschritte dar.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die bei Vorhaben im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren durchzuführende Artenschutzprüfung erfolgt unter Beachtung der unmittelbar geltenden Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind sowohl auf den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch auf den Schutz ihrer Lebensstätten ausgerichtet und betreffen alle Arten des Anhang IV der FFH-RL wie auch alle europäischen Vogelarten gemäß Anhang I und des Artikel 4 Abs. 2 der V-RL.

Bei den im BNatSchG benannten artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um die so genannten Zugriffsverbote. Diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).“

Die Verletzung von Verboten lässt sich nach § 44 Abs. 5 i. V. m. § 15 BNatSchG durch klassische Vermeidungsmaßnahmen wie auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhindern.

Für Plangebiete mit bereits zulässigen Vorhaben (z. B. bestehende Bebauungspläne) oder solche, für die ein behördliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG zudem einige Sonderregelungen:

> *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
>
> 1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

[1] GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (22.12.2010)

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Beurteilung der Betroffenheit durch das Vorhaben erfolgt gemäß den Vorgaben der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Ablauf und Inhalte des Prüfverfahrens sind wie folgt gegliedert (*kursiv* = Textzitate aus der Handlungsempfehlung):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Hinweis*: Das LANUV[2] hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („**planungsrelevante Arten**“ […]). Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren.*

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

[2] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Zur Darstellung der Ergebnisse werden im Planungsleitfaden folgende Aussagen getroffen:

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B.) (Anlage Art-für-Art-Protokoll)“ […] verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet (= Geltungsbereich des Bebauungsplans) liegt im Bereich der rechtsrheinischen Niederterrasse nordöstlich der Ortslage Niederkassel und erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 23.860 m^2. Es umfasst das Flurstück Nr. 62, Flur 3 (Gemarkung Niederkassel) mit dem hier vorhandenen Betriebsgelände (ca.11.060 m^2). Die Erweiterung ist im Bereich der Gemarkung Niederkassel, Flur 3 auf den Flurstücken Nr. 8 (Ackerfläche) und in Teilen Nr. 707 (unbefestigter Wirtschaftsweg) sowie Flur 14, Flurstück 143 (Ackerfläche) geplant. Der räumliche Geltungsbereich kann Abbildung 2 entnommen werden.

Im Osten wird das Plangebiet durch den Fliederweg und im Norden zusätzlich durch die Waldstraße begrenzt. Mittig verläuft zwischen dem bestehenden Betriebsgelände und dem Acker ein Feldweg. Westlich verläuft der Pappelweg und im Süden sind weitere Ackerflächen angrenzend.

Durch die Nähe zur Ortsumgehung L 269n verfügt das Gebiet über eine gute Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz, wobei die außerörtliche Erschließung vorrangig von Westen über die L 82n erfolgt.



Abbildung 2: Detailansicht des Plangebietes

Quelle: Google Earth Pro mit Lizenz für SMEETS Landschaftsarchitekten (Bildaufnahmedatum: 20.04.2018)

Das bestehende, weitestgehend durch Betonplatten versiegelte Betriebsgelände, wird hauptsächlich zur Lagerung von Schuttgütern genutzt. Neben diesen befinden sich eine Halle mit Zeltdach und eine Garage auf dem Gelände.

Das Betriebsgelände wird von einem Erdwall umgeben, welcher zum Sichtschutz und zur Einbindung in die Landschaft mit einer dichten Gehölzhecke aus typischen Straucharten wie Hasel, Pfaffenhütchen, Weißdorn, Hartriegel, Liguster oder Strauchrosen sowie einigen Baumarten (Hainbuche und Buche) bestanden ist. Die Wallhecke hat insgesamt eine Länge von etwa 400 m und ist im Durchschnitt etwa 5 bis 7 m breit. Die Hecke wird nach außen von einem etwa 2 m hohen Metallgitterzaun begrenzt.

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Auf dem Gelände des vorhandenen Betriebsgeländes befindet sich ein Wasserauffangbecken in Erdbauweise. Es wird zur Zwischenspeicherung von anfallendem Oberflächenwasser genutzt. Das Wasser ist offensichtlich nährstoffreich (geschlossenen Decke aus Lemna minor = *Kleine Wasserlinse*). Es ist weder eine Unterwasservegetation noch eine Ufer- und Schwimmblattvegetation ausgebildet. Nach Angaben des Antragsstellers fällt das Becken je nach Niederschlagsverteilung und Nutzung des Wassers trocken.

Im westlichen Teil des vorhandenen Betriebsgeländes liegt außerhalb der Wallhecke ein geschotterter Parkplatz mit ca. 50 Pkw-Stellplätzen. Eine Reihe aus mehreren Linden wurde hier parallel zum weiter westlich verlaufenden Pappelweg angelegt. Im Südwesten der Parkplatzfläche erstreckt sich eine weitere kleine Lagerfläche (Abb. 3, unten rechts).

Die Zufahrt zum Betriebsgelände erfolgt im Nordosten der Fläche über einen entlang der nördlichen Betriebsgrenze verlaufenden, asphaltierten Wirtschaftsweg. Neben den im Norden und Westen verlaufenden, befestigten Wirtschaftswegen führt ein weiterer unbefestigter Weg entlang der östlichen Grenze des bestehenden Betriebsgeländes.

Die nach Osten angrenzende, geplante Erweiterungsfläche wird derzeit als Acker genutzt (Abb. 3, oben und Mitte links). Die Fläche wird in westlicher, nördlicher und östlicher Richtung durch befestigte und unbefestigte Wirtschaftswege begrenzt. Wenige Meter neben dem östlichen Weg verläuft die relativ stark befahrene Landesstraße L 269n in Einschnittslage. Sie wird von einer jungen Allee eingegrünt, die gemäß § 41 LNatSchG geschützt ist (AL-SU-0009 - Kaiser-Lindenallee an der L 269n / L 274n). Der nördlich gelegene Wirtschaftsweg überführt die L 269n mittels eines Brückenbauwerks. Das Wegenetz wird neben der landwirtschaftlichen Nutzung vorrangig zur Naherholung der Anwohner (Fußgänger, Radfahrer und Hundebesitzer) genutzt.

Das nördliche und südliche Umfeld ist durch ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Diese sind ebenfalls durch verschiedene Wirtschaftswege erschlossen. Im Westen der Betriebsfläche schließt der Siedlungsbereich der Ortslage Niederkassel an.

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Östlich angrenzende Ackerfläche (Erweiterungsfläche) mit Blick auf die Wallhecke des bestehenden Betriebsgeländes



Östlich an das bestehende Betriebsgelände angrenzender Wirtschaftsweg (Erweiterungsfläche)





Östlich angrenzende Ackerfläche mit Blick auf die Überführung des nördlichen Wirtschaftsweges (Brücke) über die L 269n



Versiegelte Lagerfläche des vorhandenen Betriebsgeländes

N



In Reihe gepflanzte Linden auf dem Betriebsparkplatz westlich vom Betriebsgelände



Versiegelte Lagerfläche des vorhandenen Betriebsgeländes

Abbildung 3: Fotodokumentation des Vorhabenbereiches

2 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des Vorhabens von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Wie in Kapitel 1.3 beschrieben, erfolgt die Artenschutzprüfung in NRW im Hinblick auf die so genannten planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Als Grundlage zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten dienen die im Internet zugänglichen Infosysteme und Datenbanken des LANUV. Herauszustellen ist das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, welches messtischblattweise eine Liste der planungsrelevanten Arten bereitstellt sowie das Fundortkataster (FOK), welches im System „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ vorgehalten wird und in dem Angaben und ernstzunehmende Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten zur Verfügung gestellt werden. Im vorliegenden Fall ist der Quadrant 3 des Messtischblattes 5108 Köln-Porz die Bezugsgröße.

Entsprechend der Ausprägung des Vorhabenbereiches bzw. des weiteren Umfeldes (Wirkraum) ist es erforderlich, das zu betrachtende Artenspektrum um jene planungsrelevante Arten zu ergänzen, welche anhand ihres Verbreitungsmusters und ihrer Habitatansprüche ebenfalls potenziell vorkommen könnten.

Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist deren Prüfung ebenfalls geboten. Hierbei sind insbesondere die Vogelarten der regionalen Roten Listen (hier: Niederrheinische Bucht), Koloniebrüter sowie Vogelarten mit bedeutenden lokalen Populationen im Vorhabenbereich zu beachten.

Aufschluss über die vorhandenen Habitatstrukturen ergab eine Ortsbegehung am 30.08.2018 durch sachkundige Mitarbeiter des Büros SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN. Eine faunistische Kartierung wurde nicht durchgeführt.

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums – Planungsrelevante Arten

Auf der Basis der Messtischblatt-Angaben sind die in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten unterschiedlicher Artengruppen prüfungsrelevant.

Da durch das Vorhaben eine Ackerfläche sowie Gehölze beansprucht werden, werden zudem der Feldhamster und die Haselmaus betrachtet.

Nicht zu erwarten sind aufgrund fehlender Strukturen und Lebensraumqualitäten hingegen planungsrelevante Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten. Bedeutende Vorkommen nicht planungsrelevanter, europäischer Vogelarten (z.B. Arten der regionalen Roten Listen oder Koloniebrüter) werden für den Vorhabenbereich aufgrund der Gegebenheiten vor Ort ebenfalls ausgeschlossen.

Aus dem Fundortkataster ergeben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten.

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Quadrant 3 des Messtischblattes 5108 Köln-Porz

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-
Aythya ferina	Tafelente	rastend	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	sicher brütend	unbek.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Grus grus	Kranich	rastend	U+
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Mergellus albellus	Zwergsäger	rastend	G
Mergus merganser	Gänsesäger	rastend	G
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S
Sturnus vulgaris	Star	sicher brütend	unbek.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	rastend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U-
Amphibien			
Bufo viridis	Wechselkröte	Art vorhanden	U

Erläuterung:
MTB = Messtischblatt; EZ = Erhaltungszustand in NRW; Status: Angaben ab dem Jahr 2000; ATL = atlantische biogeogr. Region: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / schlecht. - = Trend negativ, + = Trend positiv (LANUV, Stand: 02/2019)

2.2 Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen

Mit dem Bebauungsplan Nr. 155 N sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma G. Schumacher GmbH geschaffen werden (Abb. 4). Der neu aufzustellende Bebauungsplan weist ein (GE) mit einer Grundflächenzahl von 0,6 aus. Es wird jedoch festgesetzt, dass die Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen um 0,1 bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden darf. Die zulässige Gebäudehöhe wird in den GE-Flächen mit 11 m festgesetzt.

Zur Erweiterung des Betriebsgeländes ist im Wesentlichen eine Ausweitung in östlicher Richtung auf derzeit vorhandene Ackerflächen geplant. Die Erweiterung erfordert die Befestigung und Versiegelung der Fläche mit einer Betondecke, damit sie für Kompostmieten und als Lagerfläche für Schnittgut und Endprodukte genutzt werden kann. Auch die übrigen Bereiche, wie Fahrbahnen und Anlieferungszonen, sollen mit Beton oder Asphalt befestigt werden. Weitere Lagerflächen für den Pflanzeneinschlag und für Endprodukte sind als Schotterflächen geplant.

Im Zuge der Erweiterung ist zudem vorgesehen, die im Westen vorhandene geschotterte Parkplatzfläche mit einer wassergebundenen Decke oder einem wasserdurchlässigen Pflaster aufzuwerten und auf insgesamt 71 Parkplätze zu erweitern. Hierfür entfällt die kleinere Lagerfläche im Südwesten des bestehenden Parkplatzes. Die bestehende Lindenreihe wird erhalten.

Zur Erweiterung des Betriebsgeländes ist es erforderlich, die vorhandene Wallhecke an der östlichen Grenze des bestehenden Betriebsgeländes zu entfernen. Zudem erfolgt eine Überbauung des entlang der Wallhecke verlaufenden unbefestigten Wirtschaftsweges. Dieser soll im Anschluss südlich entlang des bisherigen Ackers verlaufen und wird daher im Bebauungsplan als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt. Im Hinblick auf die Einhaltung der Grundflächenzahl und die Verminderung des ökologischen Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild soll die geplante Erweiterungsfläche wie das bestehende Gelände in Fortsetzung der bestehenden Wallhecke durch einen Erdwall mit landschaftsgerechter Begrünung in die Landschaft eingebunden werden.

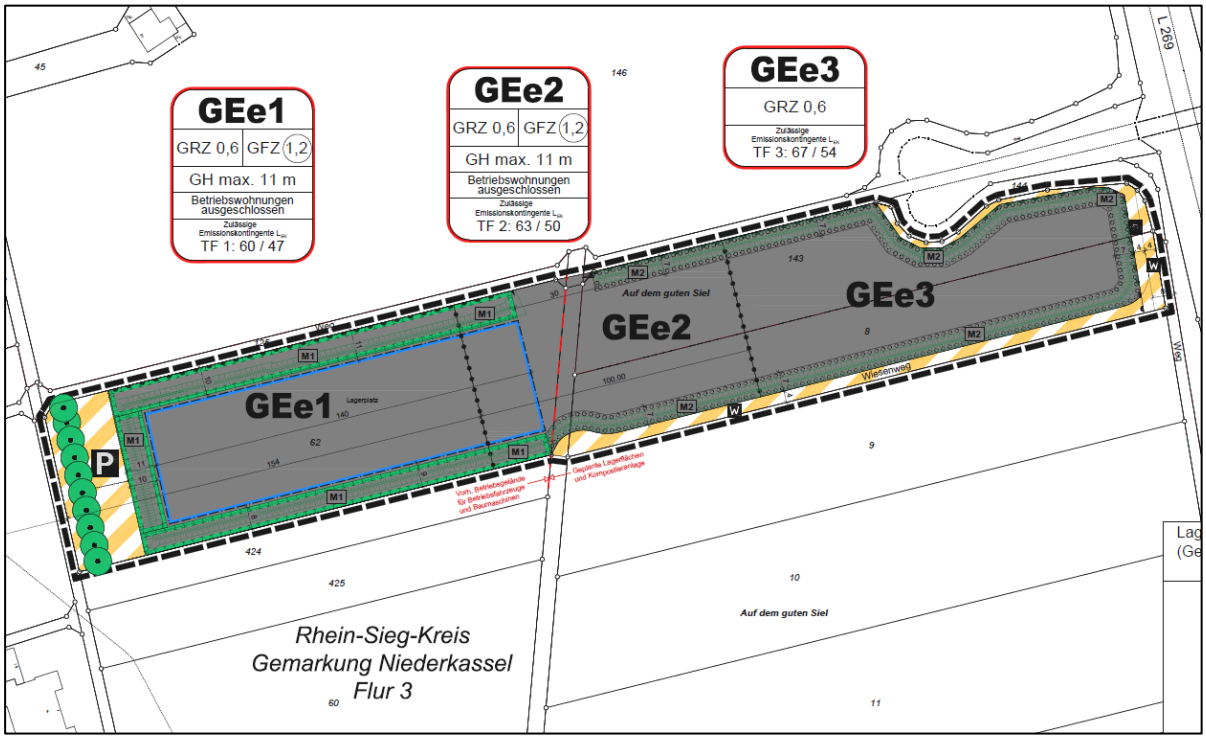


Abbildung 4: Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 155 N

Quelle: PLANEO INGENIEURE (Stand: 22.02.2019)

Das derzeit zur Oberflächenentwässerung dienende Becken entfällt. Zukünftig erfolgt eine Versickerung des Oberflächenwassers über eine seitliche Muldenrinne mit vorgeschalteten Sedimentationsschächten.

Die Erschließung des Plangebietes soll weiterhin über die Waldstraße erfolgen. Ebenso kann der westlich gelegene Parkplatz wie vorher auch über den Pappelweg erreicht werden.

Von der künftigen Bebauung gehen insbesondere direkte Wirkungen aus, die sich im Verlust von Ackerflächen und randlichen Saumstrukturen insbesondere durch Versiegelung darstellen. Daneben sind in geringem Maße, d.h. mit geringer Reichweite, indirekte Wirkungen zu erwarten. Insbesondere durch die Baumaßnahmen kann es u. U. in verbleibenden Lebensstätten im Umfeld des Plangebietes zu Störungen in Form von Lärm, Vibrationen, Lichtreflexen und sonstigen optischen Beunruhigungen kommen. Die baubedingten Störungen treten jedoch nur während der Bauzeit auf und entfallen nach Beendigung des Vorhabens.

Als relevante Wirkfaktoren werden erwartet:

Baubedingte Wirkfaktoren

- akustische und visuelle Störungen durch den Baubetrieb
- Verletzungs- oder Tötungsgefahr von Individuen im Baufeld

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Verlust von Lebensraum durch Versieglung / Inanspruchnahme
- zusätzliche Zerschneidungseffekte / Barrierewirkung durch die Bebauung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- zusätzliche betriebsbedingte Störeffekte (Bewegung, Lärm und sonstige Emissionen)

2.3 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

In einer **überschlägigen Betrachtung** wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den aufgelisteten planungsrelevanten Arten / Artengruppen unter Zugrundelegung der in Kapitel 2.2 beschriebenen Wirkungen ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

Hierzu werden die jeweiligen Arten / Artengruppen hinsichtlich ihrer Habitat- und Lebensraumansprüche kurz charakterisiert, die Vorkommen in ihrem räumlichen Bezug zum Plangebiet lagemäßig beschrieben und die **Wahrscheinlichkeit** einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit bei Realisierung des Vorhabens abgeschätzt. Hierbei wird insbesondere auf eine mögliche Verletzung oder Tötung von Tieren, eine erhebliche Störung von Tieren mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bzw. Infragestellung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie auf den Verlust von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang geachtet.

Als Datengrundlage über Biologie und Lebensraum- / Habitatansprüche der Arten werden die vom LANUV erstellen Kurzbeschreibungen zu den geschützten Arten in NRW sowie der von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem LANUV herausgegebenen Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens herangezogen.

Bestehen keine ernst zu nehmenden Hinweise für das Vorkommen einer Art / Artengruppe im Wirkungsbereich des Vorhabens, wird diese auch nicht näher untersucht. Die Gründe für den Ausschluss einer weitergehenden vertiefenden Prüfung (fehlende Sensibilität, Wirkungen nicht relevant) werden benannt.

2.4 Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten

2.4.1 Säugetiere

Im Messtischblatt 5108 Köln-Porz werden fünf planungsrelevante Fledermausarten aufgeführt. Als weitere möglicherweise vorkommende Säugetierarten werden im Folgenden zudem die Haselmaus und der Feldhamster betrachtet.

HASELMAUS

Vorkommen der Art im Vorhabenbereich:

Als natürliche Lebensräume der **Haselmaus** gelten insbesondere reich strukturierte Laub- und Laubmischwälder der kollinen und montanen Bereiche. Außerhalb der bevorzugten Wälder lebt die Art auch in Parklandschaften mit unterschiedlichen Gehölzbeständen (Hecken, Ge-büsche, Feldgehölze). Die Art ist dabei äußerst scheu, bewegt sich überwiegend über den Kronenraum fort und verlässt diesen Lebensraum nur selten. Sie vermeidet das Laufen über offene Flächen.

Die vom Vorhaben in Teilen beeinträchtigte Wallhecke bietet Strukturen, die sowohl für den Aufenthalt als auch zur Nahrungsversorgung geeignet sind. Durch die relativ isolierte Lage der Heckenstruktur und dem sehr geringen Wald- bzw. Gehölzanteil im weiteren Umfeld des Vorhabenbereichs ist hier jedoch nicht mit einem Vorkommen der Art zu rechnen.

Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben:

Da aus fachlicher Sicht keine Vorkommen der Haselmaus zu erwarten sind, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es durch die Baumaßnahme zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	**nicht erforderlich**

FLEDERMÄUSE

Vorkommen der Arten im Vorhabenbereich:

Bei Fledermäusen kann unterschieden werden zwischen Arten, die schwerpunktmäßig im Siedlungsbereich vorkommen und Arten, die überwiegend im Wald auftreten.

Die Fledermausarten **Braunes Langohr** und **Wasserfledermaus** sind als typische Waldarten zu charakterisieren. Im durch Offenland und Siedlung geprägten Umfeld des Vorhabenbereiches sind keine Quartiere zu erwarten.

Die Arten **Großes Mausohr**, **Teich-** und **Zwergfledermaus** sind vermehrt in Siedlungsbereichen vertreten. Dabei bevorzugen sie zumeist Quartiere an und in Gebäuden. Die vorhandene Garage und die Halle mit Zeltdach stellen dabei keine geeigneten Quartiere dar. Insbesondere Wochenstuben oder Winterquartiere sind hier nicht zu erwarten. Einzelne Tiere beziehen kleine Spalten und Höhlen in Bäumen. Aufgrund des geringen Alters der Wallhecke sind auch solche Strukturen nicht gegeben.

Ein Vorkommen sowohl von Wald- als auch Siedlungsarten im Vorhabenbereich kann allenfalls zur Jagd angenommen werden. Da sich in der Umgebung weitläufige Ackerflächen befinden, handelt es sich beim Vorhabenbereich jedoch nicht um ein essentielles Jagd-/Nahrungshabitat.

Zur Orientierung der Tiere bei Transferflügen hat die Wallhecke auf Grund ihrer isolierten Lage keine besondere Bedeutung.

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben:

Auf Grund der fehlenden Funktion der Wallhecke als Quartierstandort und Leitstruktur sind durch die partielle Entfernung keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Vielmehr kann es durch die geplante Erweiterung der Wallhecke zu einer Verbesserung für Fledermäuse kommen, da dadurch eine Verbindung zur Baumreihe entlang der L 269n geschaffen wird.

Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es durch die Baumaßnahme zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	**nicht erforderlich**

FELDHAMSTER

Vorkommen der Art im Vorhabenbereich:

Die Lebensräume des dämmerungs- und nachtaktiven **Feldhamsters** sind struktur- und artenreiche Ackerlandschaften, die genügend Deckung und ein ausreichendes Nahrungsangebot (v. a. Wintergetreide, mehrjährige Feldfutterkulturen, Sommergetreide und Kräuterleguminosen) bieten. Meist werden Standorte mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden sowie einem tiefen Grundwasserspiegel (> 120 cm) gewählt.

Grundsätzlich könnte der Feldhamster die Ackerflächen als Lebensraum nutzen. Allerdings gibt es aktuell in NRW nur noch drei autochthone Restpopulationen (Pulheim, Zülpich, Rommerskirchen) sowie drei Vorkommen an der Grenze zu den Niederlanden. Die autochthonen Restpopulationen befinden sich in einem Abstand von mindestens 25 km zum Plangebiet (GEIGER-ROSWORA 2016). Laut Säugetieratlas NRW konnte im Zeitraum 1900-2015 im betroffenen Messtischblatt kein Feldhamster festgestellt werden (GEIGER-ROSWORA & KÖHLER 2019). Dementsprechend können aus fachlicher Sicht Feldhamster-Vorkommen für den Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben:

Da aus fachlicher Sicht keine Vorkommen des Feldhamsters zu erwarten sind, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es durch die Baumaßnahme zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

2.4.2 Vögel

Im Messtischblatt 5108-3 Köln-Porz werden insgesamt 27 planungsrelevante Vogelarten benannt.

Da im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung erforderliche Landschaftselemente und -strukturen fehlen, ist für einige planungsrelevante Brut- und Rastvogelarten ein Vorkommen von vornherein auszuschließen:

- Wasservogelarten (hier: **Gänsesäger**, **Tafelente**, **Zwergsäger**, **Zwergtaucher**)
- an Gewässer gebundene Arten (hier: **Uferschwalbe**, **Flussregenpfeifer**, **Waldwasserläufer**)

Hinsichtlich der verbleibenden Arten erfolgt im Folgenden eine artspezifische Beschreibung der Lebensraumansprüche, um hieraus Schlussfolgerungen im Hinblick auf ein wahrscheinliches Vorkommen der jeweiligen Art ziehen zu können.

OFFENLAND BEWOHNENDE ARTEN

Offene Feldbereiche mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern können grundsätzlich als Lebensraum und Brutstandort für die im Messtischblatt bekannten Offenlandarten Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz und Kranich dienen. Die genannten Arten bevorzugen Bereiche mit weitestgehend freiem Horizont. Zudem werden Strukturen wie Weg- und Ackerrandstreifen sowie unbefestigte Wege benötigt.

Vorkommen der Arten im Vorhabenbereich:

Wichtige Habitatbestandteile für **Wachtel** und **Rebhuhn** sind vielfältige Saumstrukturen (u. a. Wegraine, unbefestigte Feldwege) zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen und ein Mosaik aus Feldfrüchten. Die Bewirtschaftung darf nicht zu intensiv sein. Das Rebhuhn benötigt als Standvogel zudem auch im Winter ausreichend Deckung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden versteckt zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.
Im Vorhabenbereich sind Deckung bietende Saumstrukturen nur sehr spärlich ausgeprägt. Auf Luftbildern aus den Jahren zwischen 2003 und 2018 ist zudem zu sehen, dass die betroffene, intensiv bewirtschaftete Ackerfläche teilweise zur Brutzeit keine oder nur wenig Deckung bietet. Insgesamt werden die Habitatansprüche von Rebhuhn und Wachtel nur unzureichend erfüllt, so dass ein Vorkommen unwahrscheinlich ist. Auch die angrenzenden Ackerflächen, auf die sich die Ausweitung der Betriebsfläche auswirken kann (z.B. durch Sichtverschattung), weisen nur eine geringe Eignung als Bruthabitat auf.

Der ursprünglich v.a. im Grünland brütende **Kiebitz** kommt mittlerweile verstärkt auch im Ackerland vor, wo er offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Da er insbesondere auf Störungen durch Radfahrer und Fußgänger reagiert und gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) eine 100% Abnahme der Habitateignung innerhalb von 100 m zu Fuß- und Radwegen besteht, kann dieser für den von drei Wirtschaftswegen unmittelbar umgebenen Vorhabenbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Der als Rastvogel im Messtischblatt aufgeführte **Kranich** nutzt offene Ackerflächen als Rastplatz. Durch die Gesamtstruktur des Raums und das Vorhandensein der bestehenden Betriebsfläche, das dichte Wegenetz und die Landesstraße ist jedoch ein hohes Störpotenzial vorhanden. Die Eignung der vom Vorhaben betroffenen Ackerfläche als Rastplatz ist gering.

Die **Feldlerche** benötigt für die Nestanlage Bereiche mit kurzer und lückiger Vegetation und kommt somit auch auf vergleichsweise geringer strukturierten Flächen vor. Sie nimmt ihre Umgebung bei ihrem typischen Singflug aus größerer Höhe war. Dabei reagiert sie negativ auf optische Beunruhigungen des Raums, wie sie insbesondere durch Spaziergänger und Straßenverkehr ausgelöst werden. Bei Straßen wird von einer Beeinträchtigung durch diese Störquelle bis zu 500 m (Effektbereiche) ausgegangen, wodurch eine Minderung der Habitateignung entsteht (GARNIEL & MIERWALD 2010). Auch Störungen auf Wirtschaftswegen durch Erholungssuchende (mit Hunden) bewirken eine Beeinträchtigung der Art. Zudem hält die Feldlerche gemäß OELKE (1968) einen Abstand von ca. 60-150 m zwischen Neststandort und Siedlungs- oder Gehölzstruktur ein.

Im Großraum der ackerbaulich genutzten Ebene zwischen Zündorf im Norden und Mondorf im Süden ist insgesamt von einer flächendeckenden Besiedlung auf geeigneten und ungestörten Standorten auszugehen. Dieser Aussage liegt u. a. eine Kartierung zugrunde, welche im Zuge einer faunistischen Untersuchung im Bereich zwischen Niederkasssel-Rheidt und Niederkassel-Mondorf zur damals geplanten L 269n durchgeführt wurde. Die hohe Populationsdichte wurde hier durch die vorherrschende Gehölzarmut und die Großräumigkeit des Plangebietes begründet.

Im Vergleich zu den weitgehend gehölzfreien Flächen östlich der Landesstraße weisen die Bereiche um die Erweiterungsfläche bereits eine deutlich geminderte Eignung auf. Durch die

Lage im Effektbereich der Landesstraße, der Wirtschaftswege und des vorhandenen Betriebsgeländes unterliegt ein Großteil der dem Grunde nach als Bruthabitat geeigneten Fläche schon jetzt einer starken Störung und Einschränkung. Hierdurch kann eine Besiedlung verhindert werden oder es ist insgesamt von einer geringen Siedlungsdichte auszugehen. Auch die an die geplante Erweiterung angrenzenden Ackerflächen befinden sich im Effektbereich von Straßen, Wegen und Siedlungsstrukturen. Damit ist die Eignung des Vorhabengebiets als Brutstandort für diese Art deutlich eingeschränkt. Für die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen ist deshalb von einer deutlich herabgesetzten Habitateignung, ggf. sogar von einer fehlenden Eignung auszugehen.

Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben:

Die Erweiterung des Betriebsgeländes bewirkt einen für Offenlandarten relevanten, direkten Verlust von Ackerfläche. Zudem kommt es durch die Anlage der Wallhecke zu einer Kulissenwirkung, die sich auf umliegende Flächen auswirkt. Durch den Betrieb auf der Erweiterungsfläche kommt es zu einer Lärmeinwirkung auf das Umfeld.

Verlust und Beeinträchtigung von Flächen finden in einem Bereich statt, der derzeit schon starken Störeinflüssen ausgesetzt ist. Während die Offenlandarten Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, sind Vorkommen der Feldlerche denkbar. Dennoch weist der Vorhabenbereich und dessen unmittelbares Umfeld auch für die Feldlerche nur eine eingeschränkte Eignung auf. Rastvorkommen des Kranichs sind relativ unwahrscheinlich.

Bezieht man die bestehenden Effekte von Straßen, Wirtschaftswegen, der Wallhecke und dem Lagerbetrieb auf der Betriebsfläche unter Berücksichtigung der bekannten Abstände zwischen Neststandort und Gehölzen (Einzelbaum: > 50 m, Baumreihen, Feldgehölze: > 120 m, geschlossene Gehölzkulisse: 160 m; OELKE 1968) ein, ergibt sich für die Feldlerche durch den Flächenverlust und die Kulissenwirkung der neuen Wallhecke ein Verlust von höchstens einem Brutrevier.

Da sich im Umfeld vergleichbare bzw. besser geeignete Flächen in großem Umfang befinden, wird trotz des Flächenverlustes und der Kulissenwirkung durch die erweiterte Wallhecke aus fachlicher Sicht die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Dies gilt auch für Rastplätze des Kranichs. Die Beeinträchtigung (Verletzung/Tötung) oder die erhebliche Störung von Individuen verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird ausgeschlossen, soweit die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit) kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es durch die Baumaßnahme zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	**nicht erforderlich**

HALBOFFENLAND BEWOHNENDE ARTEN

Vorkommen der Arten im Vorhabenbereich:

Das **Schwarzkehlchen** kommt in Offenlandbereichen mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben vor. Auch magere Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen stellen wichtige Habitatstrukturen dar. Wichtig ist das Vorhandensein von Sitz- und Singwarten sowie kurzrasigen und vegetationsarmen Flächen zum Nahrungserwerb. Die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, die spärlichen Saumstrukturen und die Wallhecke erfüllen diese Habitatansprüche nicht, auch Sitz- und Singwarten (z.B. Zaunpfähle, niedrige Büsche am Ackerrand) sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die **Turteltaube** bevorzugt als Lebensraum insbesondere offene bis halboffenen Landschaften mit einem Wechsel von Agrarflächen und Gehölzen. Sie brütet meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, wo sie ihre flach aus trockenem Reisig angelegten Nester meist in einer Höhe von 1-5 m über dem Boden errichtet. Die Wallhecke zwischen Betriebsgelände und Ackerflächen stellt auf Grund ihrer vergleichsweise geringen Größe, den vorhandenen Störungen ausgehend vom Betriebsgelände, der intensiven Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen und dem weitestgehenden Fehlen von Saumstrukturen keinen geeigneten Brutplatz dar.

Die Arten **Feldsperling**, **Star** und **Steinkauz** sind als Höhlenbrüter auf Strukturen wie Baumhöhlen oder Nischen in Gebäuden angewiesen. Weder auf dem Betriebsgelände noch auf bzw. an der Ackerfläche befinden sich geeignete Nistplätze, die diesen Kriterien entsprechen würden.

Lebensraum der **Nachtigall** sind gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei ist das Vorhandensein einer ausgeprägten Krautschicht zur Nestanlage, Nahrungssuche und Jungendaufzucht wichtig. Häufig befindet sich der Lebensraum in der Nähe von Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Die Wallhecke ist auf Grund der vorhandenen Störungen als Brutstandort wenig geeignet, dennoch kann ein Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Der **Bluthänfling** besiedelt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen, die über eine samentragende Krautschicht verfügen. Während er ursprünglich als Leitart der Dörfer mit ländlich-bäuerlichem Charakter galt, hat sich seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Präferenz auch in Richtung urbaner Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Zudem besiedelt er unter anderem Ruderalflächen. Die Wallhecke ist auf Grund der vorhandenen Störungen als Brutstandort wenig geeignet, dennoch kann ein Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben:

Aus der Erweiterung des Betriebsgeländes im Bereich einer derzeitigen Ackerfläche resultiert das Erfordernis, den östlichen Bereich der Wallhecke zu entfernen. Zudem kommt es durch den Betrieb auf der Erweiterungsfläche zu einer Lärmeinwirkung auf das Umfeld.

Verlust und Beeinträchtigung von Flächen finden in einem Bereich statt, der derzeit schon starken Störeinflüssen ausgesetzt ist. Während die Halboffenlandarten Schwarzkehlchen, Turteltaube, Steinkauz, Star und Feldsperling mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, sind Vorkommen der Arten Nachtigall und Bluthänfling wenig wahrscheinlich, jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Da nur ein Teil der bestehenden Wallhecke entfernt wird und langfristig sogar eine größere Wallhecke zur Eingrünung des Betriebsgeländes vorgesehen ist, wird aus fachlicher Sicht die ökologische Funktion möglicher vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die Beeinträchtigung (Verletzung/Tötung) oder die erhebliche Störung von Individuen verbunden mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird ausgeschlossen, soweit die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit erfolgt.

Bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme (Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit) kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es durch die Baumaßnahme zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	**nicht erforderlich**

VOGELARTEN MIT GRÖSSEREM AKTIONSRADIUS

Vorkommen der Arten im Vorhabenbereich:

Die Arten **Habicht**, **Mäusebussard**, **Sperber** und **Wanderfalke** brüten in Horsten und haben vergleichsweise große Reviere.

Im Wirkbereich des Vorhabens sind keine Strukturen vorhanden, die als Neststandorte geeignet sind. Horste wurden bei der Begehung vor Ort nicht festgestellt.

Denkbar ist eine Nutzung der vom Vorhaben betroffenen Ackerfläche als Nahrungshabitat. Da das Areal bei den genannten Arten nur einen kleinen Teil des Jagdrevieres ausmachen würde, ist in diesem Zusammenhang nicht von einem essentiellen Nahrungshabitat auszugehen.

Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben:

Durch das Vorhaben kommt es nicht zum Verlust oder zur Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch eine merkliche Einschränkung der Qualität der Großreviere und der Verfügbarkeit geeigneter Jagdhabitate ist vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es durch die Baumaßnahme zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	**nicht erforderlich**

GEBÄUDE BEWOHNENDE VOGELARTEN

Vorkommen der Arten im Vorhabenbereich:

Mehl- und **Rauchschwalbe** brüten an oder in Gebäuden. Der Gebäudebestand auf der bestehenden Betriebsfläche stellt sich in Form von einer offenen Garage sowie einer Halle mit Zeltdach dar. Eine Nutzung durch Schwalben konnte nicht festgestellt werden und ist auf Grund der Gebäudebeschaffenheit auch künftig unwahrscheinlich. Denkbar ist die Nutzung der Ackerfläche zur Nahrungssuche.

Die Arten **Schleiereule** und **Turmfalke** könnten in den angrenzend bebauten Bereichen bzw. in umliegenden Gebäuden nisten und das Plangebiet ebenfalls zur Nahrungssuche aufsuchen. Im Plangebiet selbst sind keine geeigneten Brutplätze vorhanden.

Beeinträchtigung der Arten durch das Vorhaben:

Durch das Vorhaben kommt es nicht zum Verlust oder zur Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch eine merkliche Einschränkung der Verfügbarkeit geeigneter Nahrungsflächen ist vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es durch die Baumaßnahme zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	**nicht erforderlich**

2.4.3 Amphibien

Im Messtischblatt 5108 Köln-Porz wird eine planungsrelevante Amphibienart aufgeführt.

Vorkommen der Art im Vorhabenbereich:

Das Vorkommen der **Wechselkröte** ist laut Fundortkataster von NRW in mehreren Kiesgruben im weiteren Umfeld des Planungsraums bekannt. Ihre Laichplätze befinden sich in vegetationsfreien, größeren Tümpeln und kleineren Abgrabungsgewässern. Als Landlebensraum können u.a. Ackerflächen im Umfeld der Laichplätze genutzt werden.

Das vorhandene Auffangbecken weist mit seinem hohen Nährstoffgehalt und der dichten Wasserlinsendecke keine Eignung als Lebensraum auf. Ein für die Arten geeignetes Laichgewässer ist in einem Abstand von etwa 700 m vom Vorhabenraum bekannt (Kiesabgrabung). Zwischen diesem Laichhabitat und dem Vorhabenbereich als potenzieller Landlebensraum wirken jedoch mehrere größere Straßen als Wanderbarriere für die Tiere. Bei der Ackerfläche handelt es sich zudem um einen Intensivacker, der damit insgesamt eine geringe Eignung als Landlebensraum für die Arten aufweist. Ein Vorkommen der Arten auf der Erweiterungsfläche ist somit als äußerst gering einzustufen.

Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben:

Da das Auffangbecken keine Eignung für die Wechselkröte aufweist, ist ein unmittelbarer Verlust einer Fortpflanzungsstätte sowie eine Tötung/Verletzung oder Störung sich dort aufhaltender Individuen nicht gegeben. Auch eine Beeinträchtigung von Wechselkröten in ihrem Landlebensraum ist unwahrscheinlich.

Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es durch die Baumaßnahme zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	**nicht erforderlich**

2.5 Einschätzung der Betroffenheit

Lebensraumansprüche

Ein Vorkommen der hier berücksichtigten Arten ist in der Regel räumlich eng an bestimmte Strukturen und Lebensraumqualitäten gebunden. Diese Voraussetzungen werden im Plangebiet weitgehend nicht erfüllt.

Das Plangebiet stellt sich als Betriebsfläche und intensiv genutzter Acker dar. Geeignete Habitate für waldbewohnende Arten, Horst-, Höhlen- und Gebäudebrüter, Wasservögel sowie einen Großteil der Halboffenlandarten fehlen. Auch für die meisten planungsrelevanten Vogelarten der Agrarlandschaft hat die strukturarme, von Bebauung und Straßenverkehrsflächen eingekesselte Fläche in ihrem heutigen Zustand keine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Lediglich für die Feldlerche, die Nachtigall und den Bluthänfling kann ein Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Auch für Fledermäuse, die Haselmaus, den Feldhamster und die im Messtischblatt bekannte Wechselkröte fehlt es an einer entsprechenden Habitatausstattung.

Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

Es ist prinzipiell dafür Sorge zu tragen, dass Individuen nicht zu Schaden kommen. So kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung der nicht gänzlich auszuschließenden Art Feldlerche abgewendet werden, indem die Ackerflächen außerhalb der Brutsaison der Feldlerche (d.h. zw. 01.09. und 28.02.) geräumt werden. Hierüber wird ausgeschlossen, dass Tiere getötet oder Gelege vernichtet werden.

Um Beeinträchtigungen von in Gehölzen brütenden Vogelarten sicher ausschließen zu können, ist die Rodung / der Rückschnitt von Gehölzen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich innerhalb des Zeitraumes von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Die zukünftige Außenbeleuchtung ist mit insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln mit einem geringen Anteil an ultraviolettem und blauem Licht auszustatten, damit eine Beeinträchtigung der lichtempfindlichen Fauna vermieden bzw. gemindert wird.

Fazit

Im Zuge der überschlägigen Prognose (ASP - Stufe I) kann für die hier planungs- und vorhabenrelevanten Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände bei Vorhabenrealisierung nicht eintreten.

Die Durchführung einer vertiefenden Prüfung (Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung) wird als nicht erforderlich angesehen.

Eine Betroffenheit eventuell vorkommender Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, ist nicht gänzlich auszuschließen. Da diese Arten weit verbreitet sind und einen günstigen Erhaltungszustand haben, wird im Regelfall jedoch davon ausgegangen, dass Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden. Der Zerstörung belegter Nester kann durch eine gezielte Bauzeitenplanung (siehe auch vorgenannte Vermeidungsmaßnahmen) entgegengewirkt werden.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Zugriffsverbote) können zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werde

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

3 Literatur und Quellen

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.

GARNIEL & MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Abteilung Straßenbau.

GEDEON, GRÜNEBERG, MITSCHKE, SUDFELDT, EIKHORST, FISCHER, FLADE et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GEIGER-ROSWORA & KÖHLER (2019): Feldhamster (*Cricetus cricetus*). In: AG Säugetierkunde NRW – Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Heruntergeladen von www.saeugeratlasnrw.lwl.org/?speciesid=38&firstyear=1900&lastyear=2015 am 27.02.2019

GEIGER-ROSWORA (2016): Die Situation des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in NRW, bisherige Schutzaktivitäten und fachliche Anforderungen für die Gegenwart. Vortrag von Dietlind Geiger-Roswora (LANUV) am 12.02.2016 in Zülpich. https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/Tagungen/vortrag-geiger-roswora-lanuv-nabu-feldhamstertagung_ zuelpich.pdf

GRÜNEBERG, SUDMANN, HERHAUS, HERKENRATH, JÖBGES, KÖNIG, NOTTMEYER, SCHIDELKO, SCHMITZ, SCHUBERT, STIELS & WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.

GRÜNEBERG, BAUER, HAUPT, HÜPPOP, RYSLAVY, SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Band 2. Fachbericht 36.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Az.: III-4 - 615.17.03.13. Schlussbericht. 09.03.2017

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung. Düsseldorf.

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (NWO & LANUV 2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. http://atlas.nw-ornithologen.de/.

OELKE (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29.

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. i.A. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten